

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A1 Kanton Aargau

vom 30. Januar 2009

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 4
und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung
Zürich wie folgt:

- von km 74.700 bis km 75.100: 100 km/h
- von km 75.100 bis km 76.000: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A1 in Fahrtrichtung Zürich,
von km 75.350 bis km 76.000.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte April 2009 bis Ende Juli 2009.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern
14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung
mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder

¹ SR 741.01

² SR 741.21

seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

30. Januar 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger